

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c2fd6db2-18d4-3884-af81-ec0f34a1cd25>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Ausrüstung der Druckbehälter Ausrüstungsteile (TRB 404)
Amtliche Abkürzung	TRB 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRB 404 - Einrichtungen zum gefahrlosen Ableiten austretender Stoffe [\(1\)](#)

6.1 Stoffe, die z.B. aus Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung, Druckwarneinrichtungen, Entspannungseinrichtungen, Entlüftungsöffnungen, Spalten von Schnellverschlüssen, Einrichtungen zum Ableiten von Niederschlagsflüssigkeit austreten, dürfen Beschäftigte oder Dritte nicht gefährden.

6.2 Können Einrichtungen zum Ableiten von Stoffen z.B. durch Einfrieren, Verstopfen oder infolge Korrosion unwirksam werden, müssen hiergegen Maßnahmen getroffen sein.

6.3 Einrichtungen zum Ableiten von Stoffen müssen so ausgeführt und befestigt sein, daß sie Rückstoßkräfte aufnehmen können.

6.4 Abblase-, Entlüftungs- und Entspannungsleitungen für brennbare Gase müssen den berufsgenossenschaftlichen Regeln für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutzregeln" (BGR 104) entsprechen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

